

SEGELANWEISUNG

Internationale Deutsche Jugendmeisterschaft der 420er Klasse
und 2. Qualifikationsregatta zur EM / JEM 2017

30. September – 04. Oktober 2016

Düsseldorfer Yachtclub e.V. – Deutscher Segler-Verband
in Zusammenarbeit mit dem Royal Yachtclub Hollandia



SEGELANWEISUNG
Internationale Deutsche Jugendmeisterschaft der 420er Klasse
und 2. Qualifikationsregatta zur EM / JEM 2017
30. September – 04. Oktober 2016
Düsseldorfer Yachtclub e.V. – Deutscher Segler-Verband
in Zusammenarbeit mit dem Royal Yachtclub Hollandia

1. Regeln

- 1.1 Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ (WR) festgelegt sind.
- 1.2 Es gelten die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes (DSV).
- 1.3 Wettfahrtregeln werden wie folgt geändert oder ergänzt:
- a. In Ergänzung zu Regel 46 WR muss der Schiffsführer entweder einen gültigen DSV Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des zuständigen Bundesministeriums ausgestellten und gültigen Führerschein besitzen. Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes.
 - b. In Ergänzung zu Regel 75 WR ist bei ausländischen Seglern/Seglerinnen die Mitgliedschaft in einem dem jeweiligen nationalen Verband angehörenden Verein durch eine Bestätigung nachzuweisen.
 - c. In Ergänzung zu Regel 75 WR muss sich jeder einem deutschen Verein angehörende Teilnehmer gemäß Meisterschaftsordnung (MO) 8.2 über die Internetseite des Deutschen Segler-Verbandes (www.dsv.org) registriert haben.
- 1.4 Besteht ein Konflikt zwischen Sprachen gilt der englische Text mit Ausnahme der Ordnungsvorschriften Regattasegeln des DSV, der Ausschreibung und der Segelanweisungen, für die der deutsche Text gilt.
- 1.5 Anhang P der WR findet Anwendung.

2. Informationen für die Teilnehmer

Bekanntmachungen an die Teilnehmer werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt, das sich draußen neben dem Eingang des Wettfahrtbüros.

3. Änderungen der Segelanweisungen

Jede Änderung der Segelanweisungen wird vor 09:00 Uhr des Tages, an dem sie in Kraft tritt, ausgehängt, mit der Ausnahme, dass jede Änderung des Zeitplans vor 20:00 Uhr am Tag, bevor sie in Kraft tritt, ausgehängt wird.

4. Signale an Land

- 4.1 Signale an Land werden am Flaggenmast neben dem Wettfahrtbüro gesetzt. Wenn ein Signal über einer Gruppenflagge gesetzt wird, gilt es nur für diese Gruppe.
- 4.2 Wenn die Flagge AP an Land gesetzt wird, ist '1 Minute' durch 'nicht weniger als 60 Minuten' in dem Wettfahrtsignal AP zu ersetzen. Dies ändert das Wettfahrtsignal AP.
- 4.3 Wenn die Flagge AP an Land über H gesetzt wird, dürfen die Boote den Hafen nicht verlassen. Dies ändert Wettfahrtsignal AP über H.

5. Format

- 5.1 Es werden Qualifikations- und Finalwettfahrten gesegelt. Es wird in zwei Gruppen gesegelt. Insgesamt sind 12 Wettfahrten gemäß MO 10.1 vorgesehen. Es sind mindestens 4 und höchstens 6 Qualifikationswettfahrten sowie 6 Finalwettfahrten vorgesehen.
- 5.2 Für die Qualifikationswettfahrten werden die Boote in die Gruppen Rot und Grün von, soweit möglich, gleicher Größe und Leistungsdichte eingeteilt.
- a. Die erste Einteilung erfolgt durch einen Ausschuss bestehend aus dem Wettfahrtleiter und einem Vertreter der deutschen Klassenvereinigung. Sie wird vor 09:00 Uhr am ersten Wettfahrttag ausgehängt.

b. Während der Qualifikationswettfahrten werden die Boote jeden Tag neu eingeteilt, außer wenn am ersten Wettfahrttag weniger als zwei Wettfahrten von allen Gruppen beendet werden. Wenn alle Gruppen dieselbe Anzahl von Wettfahrten vollendet haben, werden die Boote entsprechend ihrer Rangfolge in der Qualifikationsserie eingeteilt. Wenn die Gruppen nicht dieselbe Anzahl von Wettfahrten vollendet haben, wird die Rangfolge für die Neueinteilung anhand der Ergebnisse der Wettfahrten vorgenommen, die alle Gruppen beendet haben.

c. Die Neueinteilung wird wie folgt durchgeführt:

Rangfolge	Gruppeneinteilung
Erster	rot
Zweiter	grün
Dritter	grün
Vierter	rot
Fünfter	rot
Sechster	grün
Siebter	grün
und so weiter...	

Falls zwei Boote den gleichen Rang haben, wird für die Neueinteilung das Boot der roten Gruppe vor das Boot der grünen Gruppe gesetzt.

d. Die Gruppeneinteilung erfolgt auf Basis der um 21:00 Uhr verfügbaren Ergebnisse, unabhängig von noch nicht entschiedenen Protesten oder Anträgen auf Wiedergutmachung.

e. Während der Wettfahrten muss jedes Boot ein rotes oder grünes Band am Top des Großsegels führen, dessen Farbe der Gruppe entspricht, in die es eingeteilt ist. Die Bänder sind im Wettfahrtbüro erhältlich (5 € Kautions).

5.3 Sind am Ende des zweiten Wettfahrttages (02.10.2016) von allen oder einzelnen Gruppen weniger als 4 gültige Wettfahrten gesegelt, wird die Qualifikation fortgesetzt bis zum Ende des Wettfahrttages, an dem alle Gruppen mindestens 4 gültige Wettfahrten gesegelt haben.

5.4 Eine Qualifikationswettfahrt zählt erst, wenn alle Gruppen diese Wettfahrt gesegelt haben.

5.5 Hat am Ende des Wettfahrttages, an dem alle Gruppen 4 gültige Wettfahrten gesegelt haben, eine Gruppe mehr Wettfahrten gesegelt als die andere, so werden die jeweils letzten Wettfahrten soweit gestrichen bis beide Gruppen die gleiche Anzahl an gültigen Wettfahrten haben, um eine Einteilung in Finalgruppen vorzunehmen.

5.6 Für die Finalwettfahrten werden die Boote aufgrund ihres Ergebnisses der Qualifikationswettfahrten in die Gruppen Gold und Silber eingeteilt. Die Finalgruppen werden nahezu die gleiche Anzahl an Booten haben; dabei ist die Silbergruppe nicht größer als die Goldgruppe.

Grundlage für die Einteilung der Finalgruppen (Gold und Silber) ist das Ergebnis der Qualifikationswettfahrten.

a. Die Gruppeneinteilung wird bis 09:00 Uhr am ersten Finaltag ausgehängt.

b. Während der Wettfahrten muss jedes Boot der Gruppe Gold ein rotes Band am Top des Großsegels führen, jedes Boot der Gruppe Silber muss ein grünes Band am Top des Großsegels führen.

c. Jede Neuberechnung einer Rangfolge in der Qualifikationsserie nach Einteilung der Boote in die Finalserie hat keine Auswirkung auf die Einteilung, außer die Entscheidung über eine Wiedergutmachung stuft ein Boot in eine höhere Gruppe ein.

6 Zeitplan

6.1 Anmeldung
Freitag, 30. September 2016 09:00 bis 18:00 Uhr im Regattabüro

6.2 Vermessung
Freitag, 30. September 2016 09:00 bis 1800 Uhr im Regatta Center

- 6.3 Steuerleute- und Trainerbesprechung 09:30 Uhr am
Samstag, 1. Oktober 2016 Flaggenmast
- 6.4 Datum der Wettfahrten
Samstag, 1. Oktober 2016 Qualifikationswettfahrten
Sonntag, 2. Oktober 2016 Qualifikationswettfahrten
Montag, 3. Oktober 2016 Finalwettfahrten (oder
Qualifikationswettfahrten)
Dienstag, 4. Oktober 2016 Finalwettfahrten (oder
Qualifikationswettfahrten)
- 6.5 Die geplante Zeit für das erste Ankündigungssignal für die erste Wettfahrt ist Samstag, 1. Oktober 2016 um 12.00 Uhr. An den Folgetagen ist die geplante Zeit für das erste Ankündigungssignal für die erste Tageswettfahrt 10:30 Uhr.
- 6.6 Um die Boote darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wettfahrt oder eine Folge von Wettfahrten bald beginnt, wird eine orangefarbene Startlinien-Flagge mit einem Schallsignal mindestens fünf Minuten vor dem Ankündigungssignal gesetzt.
- 6.7 Zahl der Wettfahrten pro Tag: 3
Pro Tag kann eine zusätzliche Wettfahrt gesegelt werden, vorausgesetzt diese Änderung wird gemäß Ziffer 3 der Segelanweisung ausgehängt.
- 6.8 Am letzten Wettfahrttag wird kein Ankündigungssignal mehr nach 15:00 Uhr gegeben.
- 7. Klassenflaggen**
Die Klassenflagge für die rote Gruppe und die Gruppe Gold ist eine rote Flagge.
Die Klassenflagge für die grüne Gruppe und die Gruppe Silber ist eine grüne Fahne.
- 8. Wettfahrtgebiet**
- 8.1 Anlage A zeigt die Lage des Wettfahrtgebiets.
- 8.2 Das Startgebiet ist definiert als ein Rechteck, das ein Gebiet von 100 m nach Luv und Lee der Startlinie und 100 Metern nach Backbord und Steuerbord der Enden der Startlinie umfasst.
- 9. Die Bahnen**
- 9.1 Die Skizzen in der Anlage B zeigen die Bahnen einschließlich der Bahnsignale, der Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu passieren sind, und der Seite, auf der sie zu lassen sind.
- 9.2 Spätestens mit dem Ankündigungssignal zeigt die Wettfahrtleitung die ungefähre Kompasspeilung des ersten Schenkels an.
- 10. Bahnmarken**
Bahnmarken sind in Anlage B beschrieben.
- 11. Der Start**
- 11.1 Die Wettfahrten werden unter Verwendung der Regel 26 gestartet, wobei das Ankündigungssignal fünf Minuten vor dem Startsignal erfolgt.
- 11.2 Die Startlinie befindet sich zwischen einem Flaggenstock mit einer orangen Flagge auf dem Wettfahrtleitungsboot am Steuerbordende und einem Flaggenstock mit oranger Flagge auf einer Boje am Backbordende der Linie.
- 11.3 Wenn möglich wird ein Boot der Wettfahrtleitung nahe der Startboje am Backbordende der Startlinie die folgenden Signale des Startschiffs wiederholen: Flagge X und 1. Hilfsstander.
- 11.4 Wenn Flagge U als Vorbereitungssignal gesetzt war, darf ein Boot mit keinem Teil seines Rumpfes, der Besatzung oder Ausrüstung in der letzten Minute vor seinem Startsignal in dem Dreieck sein, das aus den Enden der Startlinie und der ersten Bahnmarke gebildet wird. Verstößt ein Boot gegen diese Regel und wird es erkannt, wird es ohne Verhandlung disqualifiziert, jedoch nicht wenn die Wettfahrt erneut gestartet oder gesegelt oder verschoben oder vor dem Startsignal abgebrochen wird. Das ändert Regel 26 und 63.3. Wenn Flagge U als Vorbereitungssignal gesetzt wird, wird Regel 29.1 nicht angewendet. Die Abkürzung in den Ergebnissen ist UFD. Dies ändert Regel A 11.
- 11.5 Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich während des Startablaufs anderer Wettfahrten vom Startgebiet (siehe Ziffer 8.2 der Segelanweisung) fernhalten.

11.6 Boote, die später als 4 Minuten nach ihrem Startsignal starten, werden ohne Verhandlung als DNS gewertet. Dies ändert Regel A 4 und A 5.

12. Bahnänderungen

12.1 Um den nächsten Schenkel der Bahn zu ändern, legt die Wettfahrtleitung die ursprüngliche Bahnmarke (oder die Ziellinie) in eine neue Position.

12.2 Ausgenommen an einem Tor müssen alle Boote zwischen dem Wettfahrtleitungsboot, das die Änderung des nächsten Schenkels signalisiert, und der nahe gelegenen Bahnmarke passieren, wobei sie die Bahnmarke an Backbord und das Wettfahrtleitungsboot, das als Bahnmarke fungiert, an Steuerbord lassen müssen. Das ändert Regel 28.

13. Das Ziel

Die Ziellinie liegt zwischen einem Flaggenstock mit oranger Flagge auf dem Wettfahrtleitungsboot am Backbordende und einem Flaggenstock mit oranger Flagge auf einer Boje am Steuerbordende der Ziellinie.

14. Zeitlimits und Sollzeiten

14.1 Zeitlimits und Sollzeiten sind wie folgt:

Zeitlimit	Bahnmarke 1	Ziel-Zeitfenster	Sollzeit
70 Minuten	25 Minuten	15 Minuten	45 Minuten

14.2 Hat kein Boot die Bahnmarke 1 innerhalb des Zeitlimits für die Bahnmarke 1 passiert, wird die Wettfahrt abgebrochen. Das nicht Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das ändert Regel 62.1(a).

14.3 Boote, die nicht innerhalb von 15 Minuten, nachdem das erste Boot die Bahn abgesegelt hat und durchs Ziel gegangen ist, durchs Ziel gegangen sind, werden ohne Verhandlung als 'nicht durchs Ziel gegangen' gewertet. Das ändert die Regeln 35, A4 und A5.

15. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

15.1 Protestformulare sind im Wettfahrtbüro erhältlich. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung oder Wiederaufnahme müssen dort innerhalb der entsprechenden Frist eingereicht werden.

15.2 Für jede Klasse beträgt die Protestfrist 90 Minuten nach dem Zieldurchgang des letzten Bootes in der letzten Tageswettfahrt, nachdem Ziffer 14.3 der Segelanweisung in diesem Rennen angewandt wurde oder nachdem die Wettfahrtleitung „heute keine weiteren Wettfahrten“ signalisiert, je nachdem was später ist.

15.3 Nicht später als 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist werden Bekanntmachungen ausgehängt, um die Teilnehmer über Verhandlungen zu informieren, bei denen sie Partei sind oder als Zeugen benannt wurden. Die Verhandlungen werden im Verhandlungsraum, der im Wettfahrtbüro gelegen ist, abgehalten.

15.4 Bekanntmachungen von Protesten durch die Wettfahrtleitung oder das Schiedsgericht werden zur Information der Boote nach Regel 61.1(b) ausgehängt.

15.5 Es wird eine Liste der Boote ausgehängt, die nach Segelanweisung 14.3 wegen eines Verstoßes gegen Regel 42 bestraft wurden.

15.6 Verstöße gegen die Segelanweisungen 5.2.f, 5.6.b, 11.5, 18.1, 18.2, 19, 21, 22, 23, 24 und 25 sind keine Gründe für einen Protest durch ein Boot. Das ändert die Regel 60.1(a). Strafen für diese Verstöße können geringer sein als eine Disqualifikation, wenn das Schiedsgericht so entscheidet.

15.7 Am letzten Tag der Qualifikationsserie oder am letzten festgelegten Wettfahrttag muss ein Antrag auf Wiederaufnahme einer Verhandlung eingereicht werden:

- innerhalb der Protestfrist, wenn die beantragende Partei am Vortag über die Entscheidung informiert wurde.
- nicht später als 30 Minuten nachdem antragstellende Partei über die Entscheidung an diesem Tag informiert wurde.

Dies ändert Regel 66.

15.8 Am letzten festgelegten Wettfahrttag darf ein Antrag auf Wiedergutmachung, der sich auf die Entscheidung des Schiedsgerichts gründet, nicht später als 30 Minuten, nachdem diese Entscheidung ausgehängt wurde, eingereicht werden. Dies ändert Regel 62.2.

15.9 Die Entscheidungen der internationalen Jury sind endgültig wie in Regel 70.5 vorgesehen.

16. Schlichtung

16.1 Strafen nach der Wettfahrt

- a. Vorausgesetzt Regel 44.1(b) gilt nicht, kann ein Boot, das gegen eine oder mehrere Regeln des Teils 2 oder Regel 31 bei einem Vorfall verstoßen hat, eine Strafe nach der Wettfahrt jederzeit bis zum Beginn einer Protest-Verhandlung zu diesem Vorfall annehmen.
- b. Eine Strafe nach der Wettfahrt ist eine 30%-Wertungs-Strafe, berechnet gemäß Regel 44.3(c). Es gilt jedoch Regel 44.1(a).
- c. Ein Boot nimmt eine Strafe nach der Wettfahrt an, indem es dem Vermittler oder dem Protestkomitee eine schriftliche Erklärung gibt, dass es die Strafe annimmt, und die angibt, in welcher Wettfahrt und wo und wann der Vorfall stattfand.

16.2 Schlichtungs-Treffen

Ein Schlichtungs-Treffen wird vor einer Protest-Verhandlung für jeden Vorfall abgehalten, zu dem ein Protest eines Bootes bezüglich einer oder mehrerer Regeln des Teils 2 oder Regel 31 vorliegt, aber nur, wenn jede Partei durch eine Person vertreten ist, die zum Zeitpunkt des Vorfalls an Bord war. Zeugen sind nicht erlaubt. Wenn jedoch der Vermittler entscheidet, dass eventuell Regel 44.1(b) gilt, oder dass eine Schlichtung nicht angebracht ist, wird das Treffen nicht abgehalten oder, wenn es bereits in Gang ist, beendet.

16.3 Meinung des Schlichters

Auf Grund der durch die Vertreter dargebrachten Beweismittel, wird der Vermittler seine Meinung kundtun, wie vermutlich das Protestkomitee entscheiden würde:

- a. Der Protest ist ungültig,
- b. kein Boot würde wegen eines Regelverstoßes bestraft, oder
- c. eines oder mehrere Boote würden wegen eines Regelverstoßes bestraft und dabei die Boote und die Strafe aufzeigen.

16.4 Ergebnis des Schlichtungs-Treffens

Nachdem der Schlichter seine Meinung kundgetan hat,

- a. kann ein Boot eine Strafe nach der Wettfahrt annehmen, oder
- b. kann ein Boot beantragen, den Protest zurückzuziehen. Der Schlichter kann dann an Stelle des Protestkomitees und in Übereinstimmung mit Regel 63.1 das Zurückziehen erlauben.

Wenn nicht alle den Vorfall betreffenden Proteste zurückgezogen werden, findet eine Protest-Anhörung statt.

17. Wertung

17.1 Die Wertung erfolgt in Übereinstimmung mit MO 10 und 11.

17.2 Alle Wertungen aus den Qualifikationswettfahrten werden in die Finalserie mitgenommen.

17.3 Die gestrichene Wertung aus der Qualifikationsserie zum Zeitpunkt der Einteilung in die Finalgruppen kann durch die Streichung einer schlechteren Wertung aus der Finalserie ersetzt werden.

17.4 Es gibt eine Gesamtwertung für alle Teilnehmer. Die Wertung für die Internationale Deutsche Jugendmeisterschaft wird ein Auszug aus der Gesamtwertung für die Teilnehmer sein, die Ziffer 3.1 der Ausschreibung erfüllen; die U17-Wertung ist ein Auszug aus der Wertung der Internationalen Deutschen Jugendmeisterschaft für die Boote, deren Segler/Seglerinnen im Jahr der Meisterschaft das 16 Lebensjahr vollenden (Jahrgang 2000) oder die jünger sind.

18. Sicherheitsanweisungen

18.1 Alle Segler/Seglerinnen müssen während ihres Aufenthaltes auf dem Wasser persönliche Auftriebsmittel gemäß Klassenvorschrift C.3.1 tragen, ausgenommen beim kurzen Wechseln oder Anpassen der Kleidung oder der persönlichen Ausrüstung. Flagge Y wird nicht gesetzt. Dies ändert WR 40.

- 18.2 Ein Boot, das eine Wettfahrt aufgibt, muss die Wettfahrtleitung so bald wie möglich davon in Kenntnis setzen.
- 18.3 Unter allen Umständen sind Trainer und andere Begleitboote verpflichtet, jedem Boot in Not zu helfen.
- 18.4 Wenn Flagge V auf einem Boot der Wettfahrtleitung gesetzt ist, sind alle Support-Boote aufgefordert, die Rettungsorganisation zu unterstützen. Such- und Rettungsanweisungen werden auf UKW-Kanal 88 gegeben.

19. Ersetzen von Ausrüstung

Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung ist nur mit Genehmigung der Wettfahrtleitung gestattet. Der Austausch muss bei der ersten zumutbaren Gelegenheit bei der Wettfahrtleitung beantragt werden. Das Ersatzmaterial muss spätestens am Ende des Wettfahrttages vermessen werden.

20. Ausrüstungs- und Vermessungskontrollen

- 20.1 Ein Boot oder die Ausrüstung können jederzeit in Bezug auf die Einhaltung der Klassenvorschriften und der Segelanweisungen überprüft werden. Auf dem Wasser kann ein Boot durch einen Ausrüstungskontrollleur oder Vermesser der Wettfahrtleitung aufgefordert werden, sich sofort für eine Überprüfung zu einer bestimmten Stelle zu begeben.
- 20.2 Nur ein Satz Segel und die anderen Ausrüstungsteile, die bei der Vermessung gezeigt werden mussten und gestempelt wurden, dürfen bei der Regatta benutzt werden.

21. Werbung

Boote müssen vom Veranstalter bei der Registrierung gestellte Werbung auf beiden Seiten des Rumpfes beginnend maximal 25 cm hinter dem Bug anbringen:

22. Offizielle Boote

Offizielle Boote sind wie folgt gekennzeichnet:

- Start- und Zielschiffe: Flagge mit 'RC' auf weißem Hintergrund
- Boote der Wettfahrtleitung: 'rescue' auf den Schläuchen und eine graue Hülle des Außenborders
- Sicherheitsboote: Flagge mit 'S' oder 'Rescue' auf einem weißen oder farbigen Hintergrund
- Boote der Jury: Flagge mit 'J' oder 'Jury' auf einem weißen oder gelben Hintergrund
- Boot der Vermesser: Flagge mit 'M' auf einem weißen oder farbigen Hintergrund

23. Begleitboote

- 23.1 Teamleiter, Trainer und weitere Hilfspersonen müssen vom Zeitpunkt des Vorbereitungssignals für die erste startende Klasse außerhalb der Wettfahrtgebiete bleiben, bis alle Boote durchs Ziel gegangen sind oder aufgegeben haben oder die Wettfahrtleitung eine Verschiebung, einen allgemeinen Rückruf oder einen Abbruch signalisiert.
Dies gilt nicht wenn ein Begleitboot einem Boot in Not hilft oder wenn Flagge V auf einem Boot der Wettfahrtleitung gesetzt ist.
- 23.2 Alle Begleitboote müssen sich während der Anmeldezeit im Wettfahrtbüro entsprechend Ziffer 6.1 der Ausschreibung registrieren und den Veranstalter darüber informieren, welche Teilnehmer sie unterstützen.
- 23.3 Begleitboote müssen mit den Nummern gekennzeichnet werden, die der Veranstalter zur Verfügung stellt.
- 23.4 Teamleiter, Trainer und weitere Hilfspersonen werden ermuntert, ein einsatzbereites UKW-Funkgerät mitzunehmen.
- 23.5 Alle Fahrer von Begleitbooten haben den Anweisungen der Wettfahrtleitung oder der Jury Folge zu leisten. Im Notfall sind sie verpflichtet, alle ihnen mögliche Hilfe jedermann und jedem Boot in Gefahr zu geben.

24. Entsorgung von Abfall

Abfall kann an den Begleitbooten oder offiziellen Booten abgegeben werden. Eine Strafe wegen eines Verstoßes gegen Regel 55 kann auch niedriger als eine Disqualifikation betragen, wenn das Schiedsgericht dies so entscheidet.

25. Liegeplatz

Boote müssen auf den ihnen zugewiesenen Plätzen verbleiben, solange sie im Bootsbereich oder Hafen sind.

26. Funkverkehr

Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone zu.

27. Preise

27.1 Im Rahmen der Internationalen Deutschen Jugendmeisterschaft vergibt der DSV Medaillen an die drei besten Boote und Urkunden für die besten 6 Boote der Gesamtwertung (Jugend) und an die U17-Teams.

27.2 Der Düsseldorfer Yachtclub e.V. vergibt Preise für die besten 15 Boote und einen Preis für das beste Mädchenteam.

27.3 Die deutsche 420er-Klassenvereinigung vergibt Preise an die drei besten U16-Teams.

28. Haftungsbeschränkung

28.1 Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemannische Verhalten seiner Mannschaft sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt- / bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter -, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

28.2 Die gültigen „Wettfahrtregeln Segeln“, die gültigen Internationalen Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und der Segelanweisungen sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

28.3 Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Haftungsausschluss ist bei Anmeldung abzugeben, der bei minderjährigen Teilnehmern zusätzlich von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben sein muss.

28.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

29. Versicherung

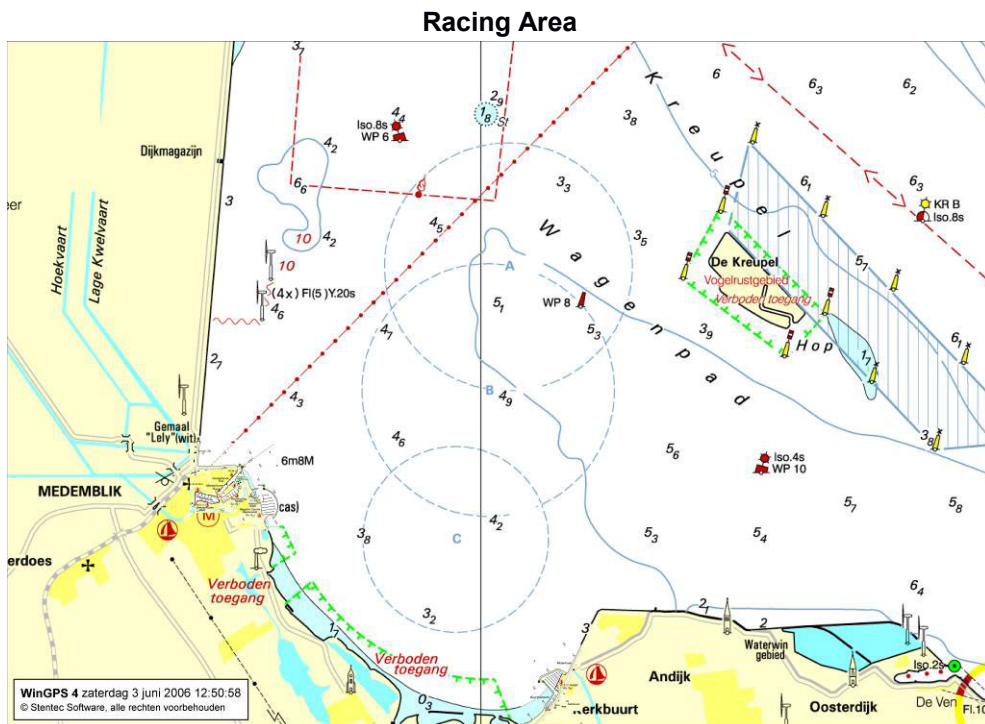
Alle teilnehmenden Boote müssen eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 2.500.000 pro Vorfall oder dem Äquivalent davon haben. Die Versicherungsbescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen.

30.

Namens- und Bildrechte

Mit der Teilnahme an dieser Regatta erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass Namen und Bilder der Regattateilnehmer veröffentlicht werden dürfen. Sie übertragen den Veranstaltern und der nationalen Klassenvereinigung außerdem automatisch entschädigungslos das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht für die Nutzung von Bild-, Foto-, Fernseh- und Hörfunkmaterial, das während der Veranstaltung von den Teilnehmern gemacht wurde.

ATTACHMENT A



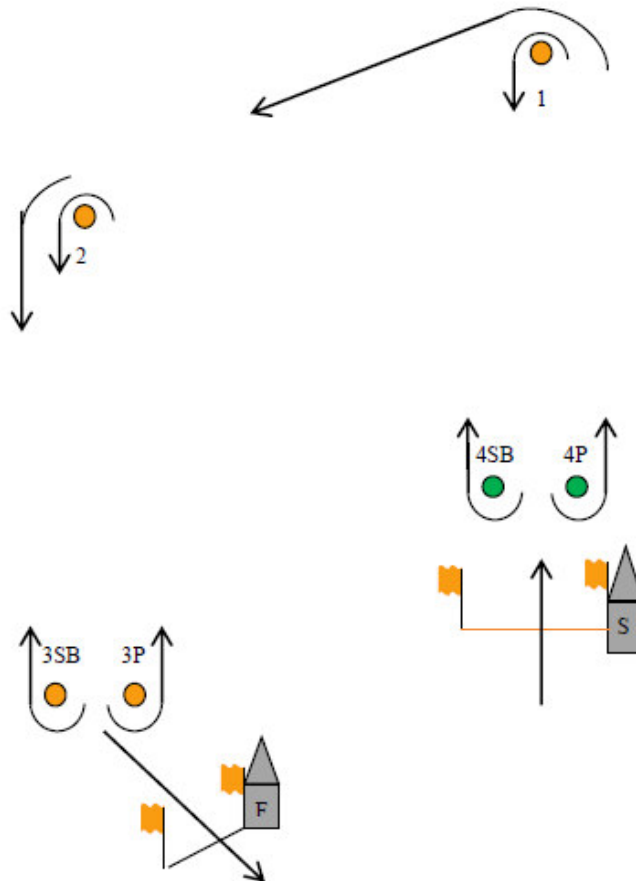
COURSES

Outerloop (Red /Gold)

Innerloop (Green /Silver)

S – 1 – 2 – 3p/3s – 2 – 3p – F

S – 1 – 4p/4s – 1 – 2 – 3p – F



Marks:

1, 2, 3P/3S	Orange inflatable cylindrical buoys
4P/4S	Green inflatable cylindrical buoys
Starboard end starting mark	Race committee signal boat with orange flag
Port end starting mark	Dan buoy with orange flag
Port end finishing mark	Race committee boat with orange flag
Starboard end finishing mark	Dab buoy with orange flag